



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Kompetenzen der Schulkonferenz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Schulgesetz regelt in § 63 die Aufgaben und Beschlusskompetenzen der Schulkonferenz mit der Maßgabe einer Sperrminorität der gewählten Lehrervertreter in pädagogischen Kernfragen. In den letzten Jahren haben sich Themenstellungen entwickelt, die durch den Kompetenzkatalog möglicherweise nicht hinreichend abgedeckt sind.

1. Ist durch § 63 Abs. 1 Punkt 4 die Einführung einer einheitlichen Lernsoftware für die einzelnen Fächer so abgedeckt, dass die Schulkonferenz deren Einführung verbindlich beschließen kann?

—
Antwort:

Nein. Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 Schulgesetz (SchulG) im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur über die Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln. Soweit mit der Fragestellung auch auf eine Einführung des Lernmanagement-

systems „itslearning“ Bezug genommen werden soll, wäre auf eine Beschlusskompetenz der Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Variante 4 SchulG abzustellen.

2. Ist durch § 63 Abs. 1 Punkt 13 auch eine verbindliche Beschlussfassung über die Einführung der verbindlichen Ganztagschule abgedeckt?

Antwort:

Nein; der Beschluss der Schulkonferenz gem. § 63 Abs. 1 Nr. 13 SchulG ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Einführung von Ganztagschulen.

Eine Ganztagschule kann grundsätzlich unter folgenden Bedingungen verbindlich eingeführt werden:

- Entscheidung des Schulträgers der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschule in offener oder in gebundener Form geführt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG), soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift etwas Abweichendes bestimmt ist,
- Genehmigung der Entscheidung des Schulträgers durch das für Bildung zuständige Ministerium (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG),
- Zustimmung der Schulkonferenz zur Einführung der Ganztagschule (§ 63 Nr. 13 SchulG) und
- Zustimmung des Schulelternbeirats zur Einführung der Ganztagschule (§ 72 Abs. 4 Satz 1 SchulG) oder
- ggf. Ersetzung der Zustimmung des Schulelternbeirats durch die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, wenn die Schulkonferenz der Einführung der Ganztagschule zugestimmt hat (§ 72 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

3. Nach § 63 Abs. 1 Punkt 18 gehört die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit zu den Kompetenzen der Schulkonferenz. Gibt es einen verbindlichen Zeitrahmen innerhalb dessen der Unterrichtsbeginn stattfinden muss? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Es gibt keinen normierten, verbindlichen Zeitrahmen innerhalb dessen der Unterrichtsbeginn stattfinden muss. Die Festlegung der täglichen Schulzeiten bedarf aber der Zustimmung des Schulelternbeirats (§ 72 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Besteht zwischen Schulkonferenz und Schulelternbeirat über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns ein Dissens, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Generell gilt, dass auch bei der Festlegung von Unterrichtszeiten, insbesondere bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten ist. In der Praxis werden auch die Zeiten, in welchen der öffentliche Nahverkehr die Schulen anfährt, zu berücksichtigen sein, um die Schülerbeförderung zu gewährleisten.

4. Welche Beschlusskompetenzen hat die Schulkonferenz hinsichtlich der Fördermöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern, die wegen der Corona-Pandemie ausgefallenen Unterricht nachholen sollen?

Antwort:

Soweit schulisch erforderliche Maßnahmen Bestandteil eines spezifischen Förderkonzepts insgesamt oder des Gesamtförderkonzepts der Schule sind oder werden, kann die Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 SchulG hierzu Grundsätze beschließen. Im Rahmen einer Beschlussfassung wären - wie bei jeder Beschlussfassung - geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

5. Welche Kompetenzen hat die Schulkonferenz hinsichtlich der Finanzierung solcher Fördermaßnahmen?

Antwort:

Es besteht insoweit keine Beschlusskompetenz der Schulkonferenz.